

entschieden hat, nicht dem die Ansprüche aus unerlaubter Handlung regelnden eidgenössischen Obligationenrechte, sondern vielmehr dem kantonalen Rechte, welches den Liegenschafts Kauf, die Folgen der Nichterfüllung ebensowohl wie die Voraussetzungen seiner Gültigkeit, beherrscht. Daß wenn der Liegenschafts Kauf, wie die kantonalen Gerichte entschieden haben nach dem maßgebenden kantonalen Rechte ungültig, für den Verkäufer und folgeweise für dessen Konkursmasse unverbindlich war, in der Nichterfüllung desselben eine, nach Art. 50 u. ff. D.-R. zum Schadenersatz verpflichtende, unerlaubte Handlung nicht liegen kann, springt in die Augen. Es ist ja in der That evident, daß die Nichterfüllung eines rechtsungültigen Vertrages sich nicht als rechtswidrige Handlung qualifiziert.

3. Danach kann sich denn (da der eventuelle Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Kaufpreiszahlung niemals bestritten war) nur noch fragen, ob die Ersatzforderung des Klägers für die von ihm auf dem Grundstücke ausgeführten Bauarbeiten in die Kompetenz des Bundesgerichtes falle. Es mag nun dahin gestellt bleiben, inwiefern in dieser Richtung die Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechtes über ungerechtfertigte Bereicherung oder aber die Regeln des kantonalen Sachenrechts über den Ersatzanspruch des gutgläubigen Besitzers für Verwendungen auf die Sache maßgebend seien. Denn jedenfalls mangelt in dieser Beziehung der gesetzliche Streitwerth. Der Kläger hat seine Forderung auf Ersatz für bauliche Veränderungen mit derjenigen auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages in Einem Posten zusammengefaßt und beide Forderungen zusammen auf 3000 Fr. beziffert. Es ist daher klar, daß die erstere Forderung für sich allein den zur Weiterziehung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwerth von 3000 Fr. nicht erreicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 26. Februar 1891 sein Bewenden.

20. Urtheil vom 31. Januar 1891 in Sachen Vogel gegen Drexler und Genossen.

A. Durch Urtheil vom 19. November 1890 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Kläger seien bei ihrer im Konkurse über Peter Vogel in Klasse V Ziffer 12 litt. a, b und c gemachten Eingabe: Gültvindikation von 51,000 Fr. gerichtlich nicht beschützt und daher Beklagte mit ihrer dagegen erhobenen Bestreitung nicht abgewiesen.

2. Kläger haben die Prozeßkosten in beiden Instanzen zu bezahlen und demnach an die Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 274 Fr. 55 Cts, wobei 47 Fr. 30 Cts. vorgehoffene erstinstanzliche Judizialien inbegriffen sind.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Klägerinnen an Herrn Fürsprech R. Scherrer 194 Fr. 80 Cts.

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. Weibel 274 Fr. 55 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerinnen vindizieren im Konkurse ihres Vaters Peter Vogel verschiedene, in dem angefochtenen Urtheile näher bezeichnete, Gülten im Gesamtbetrage von 51,000 Fr., welche ihnen von ihrem Vater abgetreten worden seien. Die Gültinstrumente ebenso wie die dazu gehörigen Abtretungsurkunden waren bei einer gegen Peter Vogel in dessen Wohnung stattgefundenen Hausdurchsuchung dem antretenden Beamten von einem Mitbewohner des Hauses mit dem Bemerken herausgegeben worden, Peter Vogel habe ihm dieselben zur Aufbewahrung übergeben. In den Abtretungsurkunden ist bemerkt: Peter Vogel trete die Gülten seinen beiden Töchtern „eigenthümlich ohne Entgelt ab, für Unterhalt ihrem struppirten Zustande.“ Beide Vorinstanzen haben die, von den Beklagten bestrittene, Vindikationsklage abgewiesen, mit der Bemerkung: Die Abtretung sei schenkungsweise geschehen. Als Schenkung von Hand zu Hand im Sinne des § 564 des

luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches könne aber das Geschäft nicht aufrecht erhalten werden, da die Gülten den Klägerinnen thatsächlich nicht seien übergeben worden. Als Schenkungsvertrag im Sinne des § 570 code. aufgefaßt, wäre der Abtretungsakt formell ungenügend, da die Erklärung der Annahme der Schenkung von Seite der Beschenkten fehle. Auch als gewöhnliche Abtretung, also von dem speziellen Grunde der Zuwendung schenkungshalber abgesehen, könne das Geschäft nicht beschützt werden, da eine Besitzesübertragung nicht stattgefunden habe.

2. Die Beschwerde ist ohne weiteres, ohne daß eine vorherige mündliche Verhandlung nothwendig wäre, wegen Inkompetenz des Gerichtes zurückzuweisen. Im Streite liegt einerseits, ob das der behaupteten Abtretung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft, andererseits ob dies auch vorausgesetzt, die Abtretung selbst gültig sei, d. h. eine rechtswirksame Uebereignung stattgefunden habe. In beiden Richtungen entscheidet kantonales und nicht eidgenössisches Recht. Denn: Das der Abtretung zu Grunde liegende Geschäft ist zweifellos eine Schenkung; die Schenkung aber, speziell, worum es sich hier handelt, deren Form regelt sich nach kantonalem Rechte (Art. 10 D.-R.). Sodann sind Gegenstand der behaupteten Abtretung, Gülten, also grundversicherte Forderungen; für deren Abtretung, die Formen der Uebereignung u. s. w., ist nach Art. 198 D.-R. ebenfalls das kantonale Recht vorbehalten. Das Bundesgericht ist somit gemäß Art. 29 D.-G. nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Klägerinnen wird mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten und es hat somit in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 19. November 1890 sein Bewenden.

21. Arrêt du 31 Janvier 1891 dans la cause Laiterie de Ried contre Maeder et consorts.

Par arrêt du 22 Décembre 1890, la Cour d'Appel du canton de Fribourg a prononcé ce qui suit, dans la cause pendante entre les sociétés de laiterie de Ried, et Ried, Agrimoine et Buchillon, contre Jean Mæder, syndic à Agrimoine, et Frédéric-Samuel et Jean Gutknecht à Oberried:

» Jean Mæder, syndic à Agrimoine, et Fritz-Samuel et
» Jean Gutknecht, fils de Jacob Gutknecht dit Mæders, sont
» admis tant dans leurs conclusions libératoires, à l'encontre
» des exceptions soulevées par les acteurs et cumulées avec
» le fond, que dans leur conclusion active sur le fond;

« La société de laiterie en liquidation de Ried et la nouvelle société de laiterie de Ried, Agrimoine et Buchillon,
» partant, sont déboutées de leurs conclusions concernant
» leurs exceptions et la défense sur le fond, ce avec suite
» de frais. »

Les sociétés de laiterie prémentionnées ont recouru, par déclaration du 5 Janvier 1891, au Tribunal fédéral contre cet arrêt, et repris les conclusions exceptionnelles et libératoires par elles formulées devant les instances cantonales.

Statuant et considérant:

En fait:

1° La société de laiterie de Ried a été fondée en 1867, pour une durée illimitée, par statuts du 6 Février de dite année, approuvés par le Conseil d'Etat de Fribourg le 12 Juin 1869 et enregistrés le 16 dit. Aux termes de l'art. 22 de ces statuts, l'administration des affaires de la société est exercée par l'Assemblée générale, ainsi que par une commission de 5 membres nommée par cette Assemblée.

Le 22 Décembre 1887, la société de laiterie de Ried a décidé sa dissolution, laquelle fut inscrite au registre du commerce le 26 Décembre 1887, avec mention des cinq membres de la Commission chargée de la liquidation; la publication